Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 81 (1994)

Heft: 5: Jugendarbeitslosigkeit

Artikel: Streit um eine Visitations-Beurteilung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-529695

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Streit um eine Visitations-Beurteilung

Wann kann ein Visitationsbericht angefochten werden, sofern sich eine Lehrkraft ungerecht beurteilt fühlt? Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat den «Tarif» festgelegt und dabei das Begehren des Lehrers A.K. abgewiesen.

Im Schuljahr 1989/90 unterrichtete A.K. im Schulkreis Zürichberg der Stadt Zürich eine erste Sekundarklasse. Die ihm zugeteilte Bezirksschulpflegerin besuchte seinen Unterricht und verfasste darüber einen Visitationsbericht. Darin standen neben positiven Feststellungen auch kritische Anmerkungen über die «Aufmüpfigkeit» einzelner Jugendlicher und den Wunsch nach etwas mehr Konsequenz in einzelnen Fällen. A.K. wollte sich dies nicht bieten lassen und rekurrierte bei der Bezirksschulpflege Zürich. Nach Abweisung des Rekurses durch diese und den Erziehungsrat wandte er sich an den Regierungsrat. Dieser schreibt in seinem Urteil:

3. Von der Bezirksschulpflege erwahrte Visitationsberichte haben für den betreffenden Lehrer vor allem drei Bedeutungen: Anerkennung seiner Tätigkeit im vergangenen Schuljahr, Beurteilung der Schulführung bzw. Anregung für die weitere Lehrtätigkeit und Ausweis über die bisherige Tätigkeit bei einem allfälligen Stellenwechsel. Demnach haben sie eine den Arbeitszeugnissen vergleichbare Funktion. Als solche können sie bei einem Stellenwechsel, einer Wahl oder im Rahmen der Anordnung besonderer Massnahmen ins Gewicht fallen.

Rekurse sind mit eingeschränkter Kognition zulässig

Aufgrund dieser Umstände kann ein Beschluss der Bezirksschulpflege betreffend Bestätigung eines Visitationsberichts den betreffenden Lehrer in seinen rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigen. So räumt denn auch die Wegleitung für die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen den von einem negativen Bericht betroffenen Lehrkräften ein Beschwerderecht ein. Da diese «Beschwerde» an diejenige Instanz, welche den Bericht bereits erwahrt hat, zu richten ist, kann es sich dabei nicht um eine Aufsichtsbeschwerde, sondern nur um eine Einsprache handeln. Der die Einsprache abweisende Beschluss der Bezirksschulpflege Zürich stellt einen Erledigungsentscheid im Sinne von 19 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) dar, den der betroffene Lehrer laut 21 VRG beim Erziehungsrat mit Rekurs anfechten durfte.

4. Da den dem Visitationsbericht vorausgehenden Schulbesuchen der Charakter einer Begutachtung der Lehrtätigkeit zukommt und weil sie im Rechtsmittelverfahren nicht mehr vollumfänglich nachvollzogen werden können, ist die Kognition der Rekursinstanzen ähnlich wie bei Prüfungen

schweizer schule 5/94 27

aus tatsächlichen Gründen eingeschränkt. Davon ist denn auch der Erziehungsrat ausgegangen. Ein Einschreiten bzw. eine Änderung eines solchen das persönliche Urteil des Visitators enthaltenden Berichts rechtfertigt sich nur dann, wenn entweder Form- oder Verfahrensmängel vorliegen oder die Beurteilung willkürlich und nicht lediglich unangemessen ist. Deshalb sieht auch die Wegleitung vor, dass einer «Beschwerde» nur stattzugeben ist, falls der Bericht nicht vorschriftsgemäss, offensichtlich falsch oder willkürlich ist, wobei ein eindeutig unrichtiger Bericht ohnehin als willkürlich zu betrachten wäre.

Sachliche und zurückhaltende Beurteilung

5. Der vom Rekurrenten beanstandete zweite Absatz des Visitationsberichts vom 15. Juli 1990 lautet wie folgt: «Was mich in Herrn A. K. s Zimmer störte, war eine gewisse Aufmüpfigkeit einzelner Jugendlicher. Herr A. K. war stets geduldig, tolerant und gesprächsbereit, aber ich hätte mir in einzelnen Fällen etwas mehr Konsequenz gewünscht. (Bei beiden Besuchen zu spät kommende Schüler und Schülerinnen, die die Hausaufgaben nicht gelöst haben)». Diese Beanstandungen stützen sich auf die Beobachtungen der Visitatorin und enthalten deren persönliches Urteil über die Schulführung des Rekurrenten. Sie sind sachlich und zurückhaltend formuliert. Zudem war die Visitatorin verpflichtet, auf von ihr festgestellte Mängel hinzuweisen.

Der Rekurrent bestreitet die im Bericht umschriebenen Unregelmässigkeiten nicht grundsätzlich. Er beruft sich aber auf schwierige schulische Bedingungen (zwei renitente, später versetzte Repetenten und zwei weitere Problemfälle sowie mangelnde Unterstützung durch den Schulpräsidenten) und bemängelt, dass diese im Visitationsbericht nicht erwähnt worden seien. Ebensowenig sei darin enthalten, dass er die Aufgaben am Anfang der Stunde kontrolliert und von den säumigen Schülern konsequent ihre Nachlieferung verlangt hatte. Schliesslich bevorzuge er moderne, etwas lebendigere Unterrichtsformen. Zudem beanstandet er, dass ihm die Kritikpunkte nicht vor dem Verfassen des Berichts mündlich zur Kenntnis gebracht worden seien.

6. Da der Rekurrent vor allem eine Verletzung der Wegleitung rügt, ist vorab festzuhalten, dass es sich bei den darin enthaltenen Anordnungen des Erziehungsrates lediglich um Dienstanweisungen an die Schulpflegen handelt. Einzelne Lehrer können demnach keine Rechte daraus herleiten. Um die Einhaltung einer einheitlichen Praxis und damit ein rechtsgleiches Vorgehen sicherzustellen, ist gleichwohl zu prüfen, ob der Visitationsbericht in Übereinstimmung mit dieser Wegleitung erstellt worden ist.

Diese verlangt zwar, dass die im Visitationsbericht zu erfolgende Beurteilung der Lehrtätigkeit stets in den Zusammenhang mit den schulischen Bedingungen, wie Zusammensetzung und Grösse der Klasse, Anteil fremdsprachiger Schüler oder besondere örtliche Schwierigkeiten, gebracht werden muss. Auf solche Faktoren braucht aber nur dann eingegangen zu werden, wenn sie erheblich und dem Visitator bekannt sind. Dieser

28 schweizer schule 5/94

ist nicht verpflichtet, allenfalls vorhandenen, aber nicht offenkundigen Problemen von sich aus nachzuforschen. Insbesondere obliegt es ihm nicht, sich bei der Gemeindeschulpflege über mögliche Besonderheiten zu informieren.

Die Feststellungen des Visitationsberichts sind unbestritten

Die zuständige Bezirksschulpflegerin hat glaubhaft versichert, von den zwischen dem Rekurrenten und dem Präsidenten der Kreisschulpflege offenbar bestehenden Spannungen keine Kenntnis gehabt zu haben. Jedenfalls wurde sie auch vom Rekurrenten nicht rechtzeitig darüber orientiert. Demnach war es weder möglich noch erforderlich, im Visitationsbericht darauf hinzuweisen. Zudem hat die Visitatorin ausgeführt, dass sie auch in Kenntnis des besonderen Umfeldes zu keiner grundsätzlich andern Beurteilung gelangt wäre und nicht nur bei den nach Ansicht des Rekurrenten zu versetzenden, sondern auch bei weiteren Schülerinnen und Schülern zu beanstandende Verhaltensweisen festzustellen gewesen seien. Auch im übrigen bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die im Visitationsbericht enthaltenen und vom Rekurrenten grundsätzlich unbestrittenen Feststellungen nicht den Tatsachen entsprechen oder auf einer willkürlichen Beurteilung beruhen.

Die Wegleitung sieht im weitern vor, dass eine allfällige Kritik im Visitationsbericht dem Lehrer vorher mündlich zur Kenntnis gebracht werden muss. Dass die Visitatorin mit dem Rekurrenten über die beiden Schulbesuche gesprochen hat, ist unbestritten. Ebenso ist davon auszugehen, dass sie dabei auch die im Bericht enthaltenen Beanstandungen erwähnt hat. Selbst wenn diese Kritikpunkte nicht ausreichend angesprochen worden wären, bestünde kein Anlass, den grundsätzlich zutreffenden und von der Visitatorin auch im nachhinein bestätigten zweiten Abschnitt des Visitationsberichts wegzulassen oder entsprechend zu ändern.

Keine Ergänzung zum Bericht notwendig

7. Mit dem vom Rekurrenten in seinem Eventualantrag verlangten Zusatz: «Zu berücksichtigen ist dabei, dass von Herrn A. K. zur Entschärfung der Situation vorgeschlagene Massnahmen nicht realisiert wurden, da bezüglich deren Notwendigkeit zwischen ihm und dem Präsidenten der Kreisschulpflege unterschiedliche Auffassungen bestanden», war die Visitatorin nicht einverstanden, und auch die Vorinstanz hat darauf verzichtet. Anders wäre nur dann zu entscheiden, wenn es sich dabei um wesentliche Rahmenbedingungen handeln würde, deren Nichteinbezug der Visitatorin anzulasten wäre.

Auch ohne eine solche Ergänzung ist der Visitationsbericht als korrekt und genügend aussagekräftig zu beurteilen. Zudem unterliess es der Rekurrent, die Visitatorin von sich aus rechtzeitig auf die nun von ihm geltend gemachten besonderen Umstände hinzuweisen. Schliesslich wäre es selbst bei rechtzeitiger Kenntnis der – für die Beurteilung der Lehrtätigkeit des Rekurrenten nicht erheblichen – Situation zulässig gewesen, im Bericht darauf nicht einzugehen. Demzufolge weist der Visitationsbericht

schweizer schule 5/94 29

auch ohne Einbezug der vom Rekurrenten verlangten Ergänzung keinen Formmangel auf, seine Erstellung leidet an keinem Verfahrensfehler, und die darin enthaltene Beurteilung liegt im Ermessen der Visitatorin.

8. Demzufolge ist der grundsätzlich richtige Feststellungen enthaltende und innerhalb des den Visitatoren zustehenden Beurteilungsspielraums liegende zweite Absatz des Visitationsberichts unverändert zu belassen, was zur Abweisung des Hauptantrags führt. Ebensowenig kann dem Eventualantrag auf Ergänzung des Visitationsberichts durch einen dritten Abschnitt entsprochen werden. Dies führt zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Rekurrenten aufzuerlegen. Auf Antrag des Referenten beschliesst der Regierungsrat, den Rekurs abzuweisen. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 600.— sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 100.—, werden dem Rekurrenten auferlegt.

